

Bundesblatt

79. Jahrgang.

Bern, den 19. Oktober 1927.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 10. Oktober 1927.)

Der mit Beschluss des schwyzerischen Kantonsrates unterm 19. Juli 1927 angenommenen Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1922 zum Bundesgesetz über die Fischerei wird die Genehmigung erteilt.

(Vom 13. Oktober 1927.)

Der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern über die Beseitigung umgestandener Tiere, vom 12. August 1927, wird die Genehmigung erteilt.

Die Strassenverkehrsliga in Zürich hat am 11. Oktober 1927 der Bundeskanzlei Unterschriftenbogen für das Volksbegehren betreffend Abänderung des Art. 37^{bis} der Bundesverfassung übergeben, die nach ihrer Angabe 52,035 Unterschriften tragen. Vereinzelt sind noch fünf weitere Bogen mit insgesamt 77 Unterschriften eingelangt. Die eingegangenen Unterschriftenbogen werden dem eidgenössischen statistischen Bureau zur Prüfung und zur Berichterstattung an den Bundesrat überwiesen. Der Text der Initiative lautet:

„In die Bundesverfassung sind an Stelle des Art. 37^{bis} folgende neue Bestimmungen aufzunehmen:

Die Gesetzgebung über den Strassenverkehr ist Bundessache.

Den Kantonen bleibt das Recht gewahrt, im Rahmen der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung Vorschriften zu erlassen, in denen die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Der Bund ist befugt, Bau und Unterhalt von Durchgangsstrassen zu übernehmen oder sich daran zu beteiligen.

Die Einnahmen, die dem Bund aus Zöllen, Steuern und andern Abgaben auf den Betriebsstoffen der Motorfahrzeuge zufließen, sind unter die Kantone zu verteilen. Massgebend sind hierbei die Aufwendungen der Kantone für Bau und Unterhalt solcher Strassen, die vom Bunde als für den Verkehr wichtig anerkannt werden.

Der Bund ist berechtigt, einen angemessenen Teil der von ihm nach der vorstehenden Bestimmung erzielten Einnahmen zu behalten, wenn er Bau und Unterhalt von Durchgangsstrassen übernimmt oder sich daran beteiligt.“

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

a. Dem Kanton Zürich an die zu Fr. 48,580 veranschlagten Kosten der Erstellung der Flurweganlagen Malada-Wiedenried-Dachsegg und Mettlen-Plöchern, in der Gemeinde Wald, 25 0/0, im Maximum Fr. 12,415.

b. Dem Kanton Bern an die zu Fr. 72,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Weganlage von Reuti nach Weissenfluh, in der Gemeinde Hasleberg, 25 0/0, im Maximum Fr. 18,000.

c. Dem Kanton Tessin:

1. an die zu Fr. 53,500 veranschlagten Kosten der Lawinenverbauung und Aufforstung Pizzo Erra II, des Patriziates Anzonico, im Maximum Fr. 36,446;
2. an die zu Fr. 4400 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Wasserversorgung sui monti di Valle, in der Gemeinde Airolo, 40 0/0, im Maximum Fr. 1760.

An die Konferenz für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zu den Übereinkünften betreffend den internationalen Eisenbahn-Frachtverkehr werden abgeordnet:

1. als Vertreter des Bundesrates: Herr Bundesrat Dr. Haab, Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartements;

2. als technischer Experte: Herr Dr. Baumberger, Vizedirektor der Eisenbahnabteilung des Eisenbahndepartements.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung gibt eine neue Ausgabe der Bundesverfassung heraus, deren Wortlaut die bis zum 30. Juni 1926 eingetretenen Abänderungen der ursprünglichen Fassung berücksichtigt. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechtes seit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815, eine Zusammenstellung der seit 1874 angenommenen und verworfenen Verfassungsvorlagen, und es ist ihr ein einlässliches Sachregister angefügt.

Der Preis des Heftes beträgt Fr. 1. 50, bei Bezug gegen Nachnahme Fr. 1. 75.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1927
Date	
Data	
Seite	281-282
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 173

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.